

Fortbildungsverpflichtung Prüfvereinbarung mit vdek tritt am 01.04.2013 in Kraft

Achtung: Praxisinhaber und fachliche Leiter aufgepasst!

Die Prüfvereinbarung zur Fortbildungsverpflichtung mit den Ersatzkassen tritt zum 01. April 2013 in Kraft. Es ist damit zu rechnen, dass die Ersatzkassen damit die Überprüfung der Fortbildungsverpflichtung intensivieren werden.

Viele Jahre ist über eine Regelung zur Umsetzung der bereits seit 01.01.2004 vom Gesetzgeber für alle zugelassenen Heilmittelerbringer beschlossenen Fortbildungsverpflichtung zwischen dem Verband der Ersatzkassen (vdek) und den Berufsverbänden verhandelt worden.

Diese Verhandlungen konnten nun abgeschlossen werden. Die Ergebnisse werden Bestandteil des neuen vdek-Rahmenvertrages, der zum 01.04.2013 in Kraft tritt.

Diese Prüfvereinbarung zur Fortbildungsverpflichtung konkretisiert die Handhabung zur Prüfung der Fortbildungsnachweise hinsichtlich ihrer Anerkennung und der Vorgehensweise bei Nichterfüllung der Fortbildungsverpflichtung. Im Zweifelsfall entscheidet ein Fortbildungsausschuss.

Der erste Betrachtungszeitraum (jeweils 4 Jahre) für bereits zugelassene Physiotherapeuten endete zum 31.12.2011 (01.01.2008 – 31.12.2011).

Es ist damit zu rechnen, dass der vdek mit Inkrafttreten der Prüfvereinbarung verstärkt die Fortbildungsnachweise (60 FP) für den ersten Betrachtungszeitraum (4 Jahre) bei den zugelassenen Physiotherapeuten und fachlichen Leitern anfordert.

Prüfvereinbarung zur Fortbildungsverpflichtung

Zugelassene Heilmittelerbringer beziehungsweise fachliche Leiter von zum Beispiel Zweitpraxen sind seit dem 01. Januar 2008 im Bereich der Ersatzkassen verpflichtet, 60 Fortbildungspunkte (1 Punkt = 1 Unterrichtseinheit à 45 Minuten) nachzuweisen.

Unklar war dabei bislang, wie Fortbildungen zu bewerten sind, die nach Auffassung der Ersatzkassen nicht anererkennungsfähig sind. Nach jahrelangen harten Verhandlungen konnten wir uns nun mit den Ersatzkassen auf ein Verfahren verständigen, wie strittige Fortbildungen bewertet werden und welche Folgen daraus resultieren.

Hier ein paar erläuternde Hinweise zum neuen Prüf- und Abstimmungsverfahren, wobei zwischen folgenden Konstellationen unterschieden werden muss:

1. Fortbildungspunkte (FP) fehlen

Praxisinhaber, die die 60 FP nicht nachweisen können, müssen diese innerhalb 12 Monaten nachreichen. Die Ersatzkassen können dabei ab Beginn der 12-Monatsfrist bis zum Monatsende, in dem die nachgeholtten Fortbildungspunkte vorgelegt werden, die Vergütung um (zunächst) 7,5 Prozent kürzen. Nach 6 Monaten (also ab dem 7. Monat) kann sich der Vergütungsabschlag auf 15 Prozent verdoppeln. Weigert sich die Praxis, innerhalb der 12-Monatsfrist geeignete Nachweise zu erbringen, kann es sogar zum Entzug der Zulassung durch die Ersatzkassen kommen.

2. Fortbildungspunkte werden nicht anerkannt

Für den Fall, dass zwar 60 FP nachgewiesen werden können, die Ersatzkasse aber von den absolvierten Kursen einige Kurse nicht anerkennt, wird der "Fortbildungsausschuss" beauftragt eine Bewertung vorzunehmen. Hierbei handelt es sich um ein aus Vertretern der Berufsverbände und Vertretern der Ersatzkassen paritätisch besetztes Gremium, welches darüber entscheidet, ob und in welchem Umfang die strittige Fortbildung/en anzuerkennen ist/sind.

Folgende Entscheidungen sind möglich:

a) Wird eine Fortbildung durch Mehrheitsbeschluss des Fortbildungsausschusses nicht, beziehungsweise nur teilweise anerkannt, wird dem Praxisinhaber/fachlichen Leiter eine Frist von 6 Monaten gesetzt, in der er die fehlenden FP nachholen kann. Innerhalb dieses 6-Monats-Zeitraums erfolgt kein Vergütungsabschlag, das heißt, der Praxisinhaber muss zunächst keine Sanktion befürchten.

b) Fällt die Abstimmung unentschieden aus – kommt es also zu einer Pattsituation, gilt die strittige Fortbildung als anerkannt, d.h. es ergeht eine Entscheidung zugunsten des Heilmittelerbringers nach dem Prinzip: „Im Zweifel für den Angeklagten“.

Bitte beachten Sie:

- Nach dem 31. Oktober 2006 (!) begonnene Fortbildungen werden auf den ersten Betrachtungszeitraum 01.01.2008 – 31.12.2011 angerechnet (vgl. Ziffer 12 der Anlage 3 "Fortbildungsverpflichtung" des Rahmenvertrages vdek).
- Fortbildungspunkte, die nach dem 01.01.2012 erzielt wurden, können, falls nötig, dem ersten Betrachtungszeitraum zugeordnet werden; diese Punkte sind damit aber „verbraucht“ und können nicht auf die laufende Fortbildungsperiode 2012 ff. angerechnet werden (vgl. auch § 4 Abs. 9 des Rahmenvertrages vdek).
- Bei erstmaliger Zulassung oder erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit als fachlicher Leiter nach dem 1. Januar 2008 beginnt der vierjährige Betrachtungszeitraum mit der Erteilung der Zulassung bzw. mit dem Beginn der Tätigkeit.
- Diese Vereinbarung gilt ausschließlich im Verhältnis zu den Ersatzkassen. Ob sich die Primärkassen dieser Verfahrensweise in den Verhandlungen auf Landesebene anschließen, bleibt abzuwarten.

Wir können jedem Praxisinhaber/fachlichen Leiter, der seiner Fortbildungsverpflichtung innerhalb des ersten Betrachtungszeitraums bislang nicht nachgekommen ist, nur dringendst empfehlen, fehlende Fortbildungspunkte schnellstmöglich nachzuholen.